

Gemeinde Neuried - Ortenaukreis

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Altenheim Ortsmitte"

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuried in seiner Sitzung am 15.11.2023 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

Erweiterung der Festlegung des Sanierungsgebiets

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets "Altenheim Ortsmitte" wird um die Herbert-Adam-Halle mit südlich angrenzender Fläche, das Sportheim, sowie um das Gebäude Viehweiderweg 2 erweitert. Insgesamt handelt es sich um die Flurstücke 1870/2 (Teilstück) und 1870/8.

Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 18.10.2023 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets. Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 19.02.2020 (Öffentliche Bekanntmachung vom 28.02.2020) bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich anzuwenden.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:

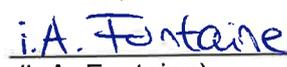
Gemeinde Neuried, den 17.11.2023


Tobias Uhrich
Bürgermeister



Mit Bekanntmachung am
24.11.2023 in Kraft getreten

Neuried, den 24.11.2023


(i. A. Fontaine)

Hinweise:

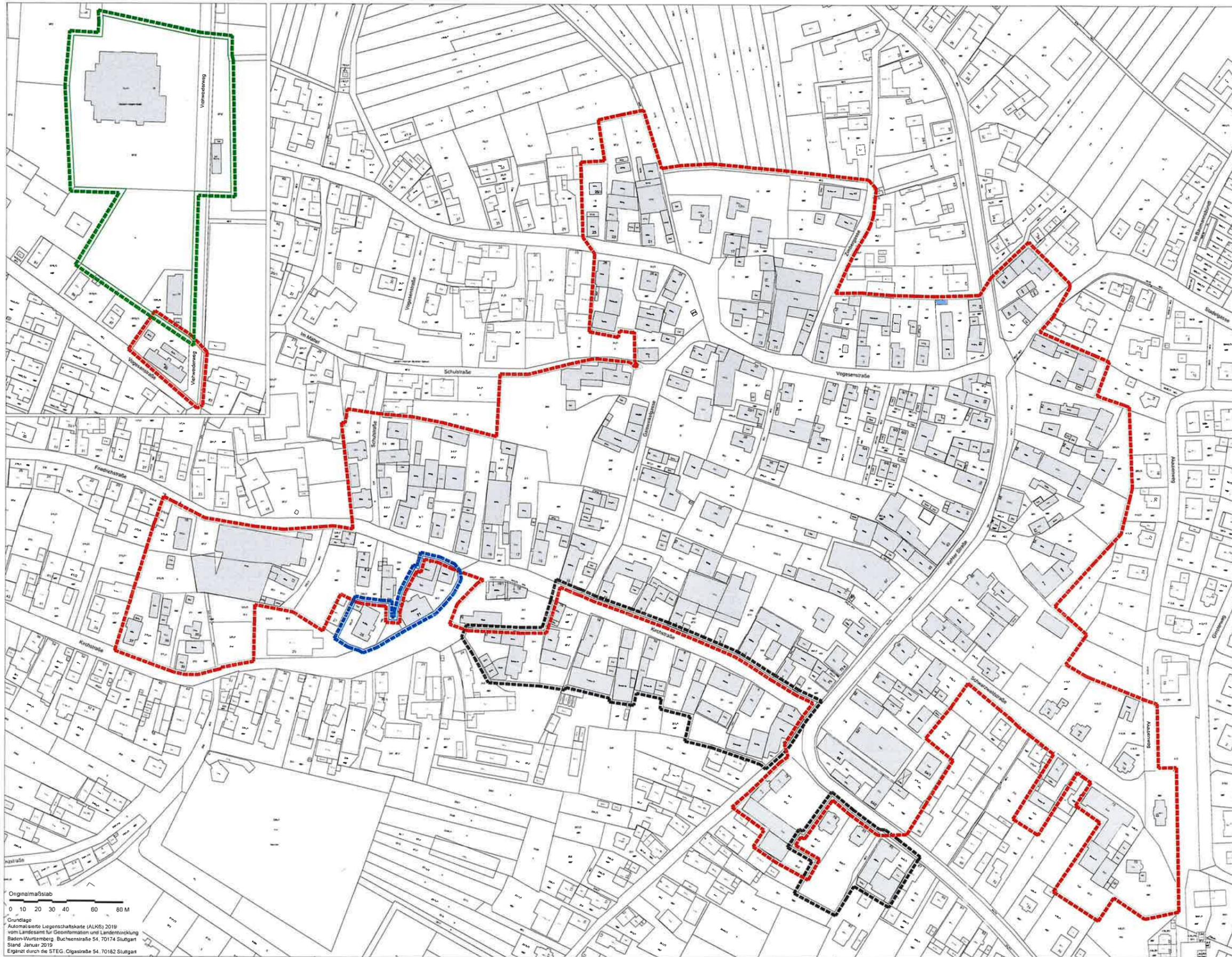
Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß §4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB (insbes. Ausgleichsbetrag des Eigentümers) wird hingewiesen.

Weiter wird auf die Vorschriften des § 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht für die Gemeinde) und auf § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben) hingewiesen.



Förmliche Festlegung

- Abgrenzung förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet "Altenheim Ortsmitte", ca. 17,15 ha
Satzungsbeschluss am 19.02.2020
Veröffentlichung und Rechtskraft am 28.02.2020
- 1. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Altenheim Ortsmitte", ca. 1,68 ha
Satzungsbeschluss am 10.02.2021
Veröffentlichung und Rechtskraft am 21.10.2022
- 2. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Altenheim Ortsmitte", ca. 0,22 ha
Satzungsbeschluss am 12.10.2022
Veröffentlichung und Rechtskraft am 21.10.2022
- 3. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Altenheim Ortsmitte", ca. 1,78 ha
Satzungsbeschluss am 15.11.2023

Gemeinde Neuried

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme
"Altenheim Ortsmitte"

Originalmaßstab
0 10 20 30 40 60 80 M

Grundlage
Aktualisierte Legenschaftskarte (ALK6) 2019
vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Baden-Württemberg, Buchenstraße 54, 70174 Stuttgart
Stand: Januar 2019
Ergänzt durch die STEG, Olgastraße 54, 70182 Stuttgart

Maßstab 1:1000
Projekt Nr. 10421
2.09.2022/Blk
28.08.2023/SMA_Agh
18.10.2023/SMA_Agh



die STEG
Stadtentwicklung GmbH
Standort Stuttgart
Olgastraße 54, 70182 Stuttgart